Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6984

07. 03. 94

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 31 04 Titel 685 03 – Beteiligung des Europäischen Sozialfonds am Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in den neuen Ländern und Berlin (Ost) –

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Februar 1994 – II B 5 – BW 0470 – 2/94:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 31 04 Titel 685 03 – Beteiligung des Europäischen Sozialfonds am Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in den neuen Ländern und Berlin (Ost) – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 85 000 000 DM zu leisten.

Das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis für diese überplanmäßige Ausgabe ergibt sich daraus, daß die erwarteten Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) noch nicht zur Verfügung stehen, der Bund sie aber in der Vereinbarung mit den Ländern vom 23. September 1993 und in der am gleichen Tag in Kraft getretenen Vereinbarung mit der Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet hat, die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative – Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in den neuen Ländern und Berlin (Ost) – für den Bundesanteil erforderlichen Haushaltsmittel einschließlich der ESF-Mittel der Bundesanstalt für Arbeit rechtzeitig zur Bewirtschaftung zuzuweisen.

Sobald und soweit ESF-Mittel zur Verfügung stehen, wird die überplanmäßige Bewilligung dieser Haushaltsmittel hinfällig. Soweit keine ESF-Mittel für die Gemeinschaftsinitiative geleistet werden, werden die überplanmäßigen Haushaltsmittel bei den disponiblen Ausgabenansätzen des Einzelplans 11 eingespart.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333